

LIQUIDATIONSRECHT

Klage auf Zahlung stationärer Behandlungen am Krankenhaussitz möglich

von RAin, FAin für MedR Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg,
www.schulz-hillenbrand.de

Mit Urteil vom 8. Dezember 2011 (Az: III ZR 114/11) hat der Bundesgerichtshof (BGH) klargestellt, dass sich aus einem Krankenhausaufnahmevertrag ein einheitlicher Leistungsort am Ort des Krankenhauses ergibt, der auch den Vergütungsanspruch des Krankenhauses umfasst. Somit ist es Kliniken und wohl auch niedergelassenen (Zahn-)Ärzten möglich, ihre Vergütung gegenüber Patienten am Behandlungs-, also Klinik- oder Praxisort einzuklagen.

Sachverhalt

Das klagende Berliner Krankenhaus hatte den Beklagten nach einer stationären Behandlung im Jahr 2005 auf Zahlung von über 100.000 Euro in Anspruch genommen. Der nicht anwaltlich vertretene Beklagte wohnte als serbischer Staatsbürger zu jeder Zeit in Belgrad. Im Verfahren teilte er lediglich mit, dass er weder Grund noch Höhe der Forderung bestreite, die Klage aber für unnötig und verfrüht halte. Das Landgericht (LG) Berlin wies die Klage durch unechtes Versäumnisurteil als unzulässig ab, das Kammergericht (KG) anschließend die Berufung der Klägerin zurück. Mit ihrer Revision verfolgte die Klinik den erstinstanzlich gestellten Zahlungsantrag weiter.

Hintergrund und Entwicklung der Rechtslage

Leistungs- oder Erfüllungsort im Sinne des § 269 Abs. 1 BGB ist der Ort, an dem der Schuldner eines Vertrags die Leistungshandlung zu bewirken hat. Der Gläubiger kann an diesem Ort auf die Erfüllung vertraglicher Pflichten klagen. Lange war in Rechtsprechung und Literatur umstritten, ob sich bei Vereinbarung einer Krankenhausaufnahme auch für den Vergütungsanspruch ein einheitlicher Leistungsort am Ort der Klinik ergibt.

Angesichts der Erbringung der vertragscharakteristischen Schwerpunktleistung im Krankenhaus ist dieser einheitliche Leistungsort von der Rechtsprechung teilweise angenommen worden (etwa vom OLG Celle, Urteil vom 27.11.2006, Az: 1 U 74/06, vom BayObLG, Urteil vom 4.8.2005, Az: 1Z AR 145/05 und zuletzt vom OLG Karlsruhe, Urteil vom 9.12.2009, Az: 13 U 126/09). Andere Gerichte haben das Vorliegen besonderer für die Annahme eines einheitlichen Erfüllungsortes sprechender Gründe verneint (so insbesondere das OLG Zweibrücken, Urteil vom 27.2.2007 Az: 5 U 58/06). In der Literatur hingegen überwogen die Stimmen für einen einheitlichen Leistungsort am Ort des Krankenhauses (Zöller/Vollkommer, ZPO, 28. Aufl., § 29 Rn. 24). Noch zwei Tage vor der Entscheidung des BGH hatte sich das LG Stuttgart aufgrund der Streitfrage für unzuständig erklärt (Beschluss vom 6.12.2011, Az: 15 O 270/11).



IHR PLUS IM NETZ
 Urteil: www.iww.de
 Abruf-Nr. xxxxxx

**Leistungsort auch
 Ort für Klagen auf
 Vertragserfüllung**

Entscheidung der Vorinstanzen

Sowohl das LG als auch KG Berlin lehnten ihre Begründung an einen die Honorarforderung eines Rechtsanwalts betreffenden BGH-Beschluss vom 11. November 2003 (Az: X ARZ 91/03, BGHZ 157, 20) an. Beide Gerichte waren der Auffassung, hinsichtlich der in Rede stehenden Geldforderung bestehe keine bestimmte örtliche Präferenz; das Schuldverhältnis weise keine Besonderheiten auf, die einen anderen Leistungsort als den Wohnsitz des Beklagten umständegerecht sein ließen. Zwar liege der Schwerpunkt des Vertragsverhältnisses am Klinikort. Dabei handele es sich jedoch um einen Gesichtspunkt, der nicht auf die Bestimmung des Leistungsorts im Sinne des § 269 Abs. 1 BGB übertragen werden könne. Weitere Umstände, die es beim Krankenhausaufnahmevertrag als interessengerecht erscheinen ließen, den Prozess am Ort der Klinik zu führen, waren für die Gerichte nicht erkennbar.

Die Entscheidung des BGH

Der zuständige Senat beim BGH entschied unter Annahme eines einheitlichen Leistungsortes am Ort des Krankenhauses zu dessen Gunsten. In Bezug auf Honorarforderungen von Rechtsanwälten oder Steuerberatern gehe es lediglich um Geld, sodass es an einer bestimmten örtlichen Präferenz fehle (vgl. Beschluss vom 11.11.2003, Az: X ARZ 91/03). Zwischen einem Dienstverhältnis zu einem Rechtsanwalt oder Steuerberater und dem Elemente eines Beherbergungsvertrags enthaltenden Krankenhausaufnahmevertrag (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 24. Januar 2007, Az: XII ZR 168/04) bestünden indes Unterschiede, die auch auf den Leistungsort für den Vergütungsanspruch ausstrahlen.

Der Schwerpunkt der dem Patienten gegenüber zu erbringenden Leistungen liege am Ort der Klinik. Dies werde nicht dadurch in Frage gestellt, dass einzelne Leistungen auf Veranlassung des Krankenhauses oder zur selbständigen Liquidation berechtigter Ärzte unter Umständen von Dritten oder von Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses erbracht werden. Hinzu komme, dass der Patient zwar nicht die rechtliche Pflicht hat, sich am Ort des Krankenhauses der vorgesehenen Behandlung zu unterziehen. Er kann die Behandlung aber nur dort entgegennehmen; damit sei die gesamte Durchführung des Vertrags an seine persönliche Anwesenheit im Krankenhaus gebunden. Dies gelte insbesondere für solche Behandlungen, in denen das Krankenhaus besonders qualifiziert ist und der Patient es auf sich nimmt, dessen Dienste – gegebenenfalls weit abseits von seinem Wohnort – in Anspruch zu nehmen. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass Kliniken, die – wie hier – ihre Leistungen nach dem Krankenhausentgeltgesetz abzurechnen haben, gegen einen Patienten, der einen Krankenversicherungsschutz nicht nachweisen kann, einen gesetzlichen Anspruch auf eine angemessene Vorauszahlung haben (§ 8 Abs. 7 Satz 1 KHEntgG).

Anmerkung Die Entscheidung des BGH dürfte damit auch Honorarklagen niedergelassener Ärzte und Zahnärzte erfassen, weil für die Beurteilung des ärztlichen Behandlungsvertrages nichts anderes gelten kann (ebenso das OLG Düsseldorf, Urteil vom 3.6.2004, Az: 8 U 110/03).

Zahlungsklage in den Vorinstanzen wegen Unzulässigkeit erfolglos

BGH: einheitlicher Leistungsort gegeben - Klage an diesem möglich

Gründe liegen im im Wesen der Krankenhausbehandlung

Entscheidung wohl auf niedergelassene Ärzte übertragbar